

Ferdinand II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser Johann Albrecht II., Mecklenburg-Güstrow, Herzog Ulrich Mecklenburg, Herzog

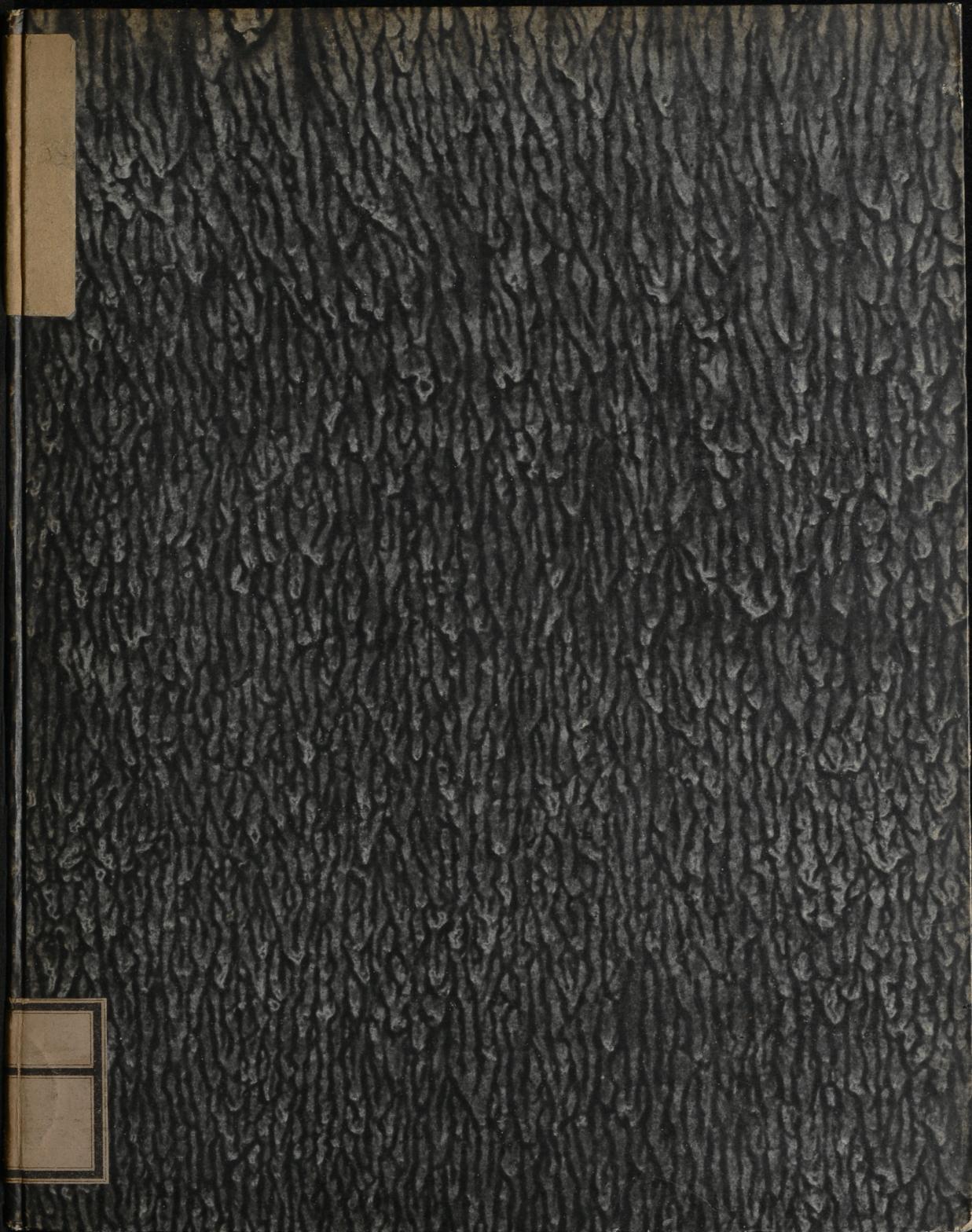
**Assecuration Und Andere Reverse, De Annis 1572. und 1621. Von den
Regierenden Hertzogen zu Meckelnburg/ [et]c. Deroselben unterthänigen
Erbahren Ritter- und Landschafft ertheilet : Sampt Der Römischen Käyserl.
Majestät Darüber sub dato den 17. Februarii Anno 1626. ertheilten Käyserlichen
Confirmation**

Rostock: Rostock: Gedruckt bey Niclas Schwiegerau, [ca. 1720]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862377323>

Druck Freier  Zugang





Mk-3302^c
~~Mk-1195, b.~~

ASSECURATION Und Andere REVERSE,

De ANNIS 1572. und 1621.

Von den Regierenden

Herzogen zu Meckelnburg / &c.
Der selben unterthanigen Ehrbahren
Ritter- und Landschafft ertheilet.

Sampt Der

Römischen Kaiserl. Majestät

Darüber sub dato den 17. Februarii Anno 1626.
ertheilten Kaiserlichen Confirmation.

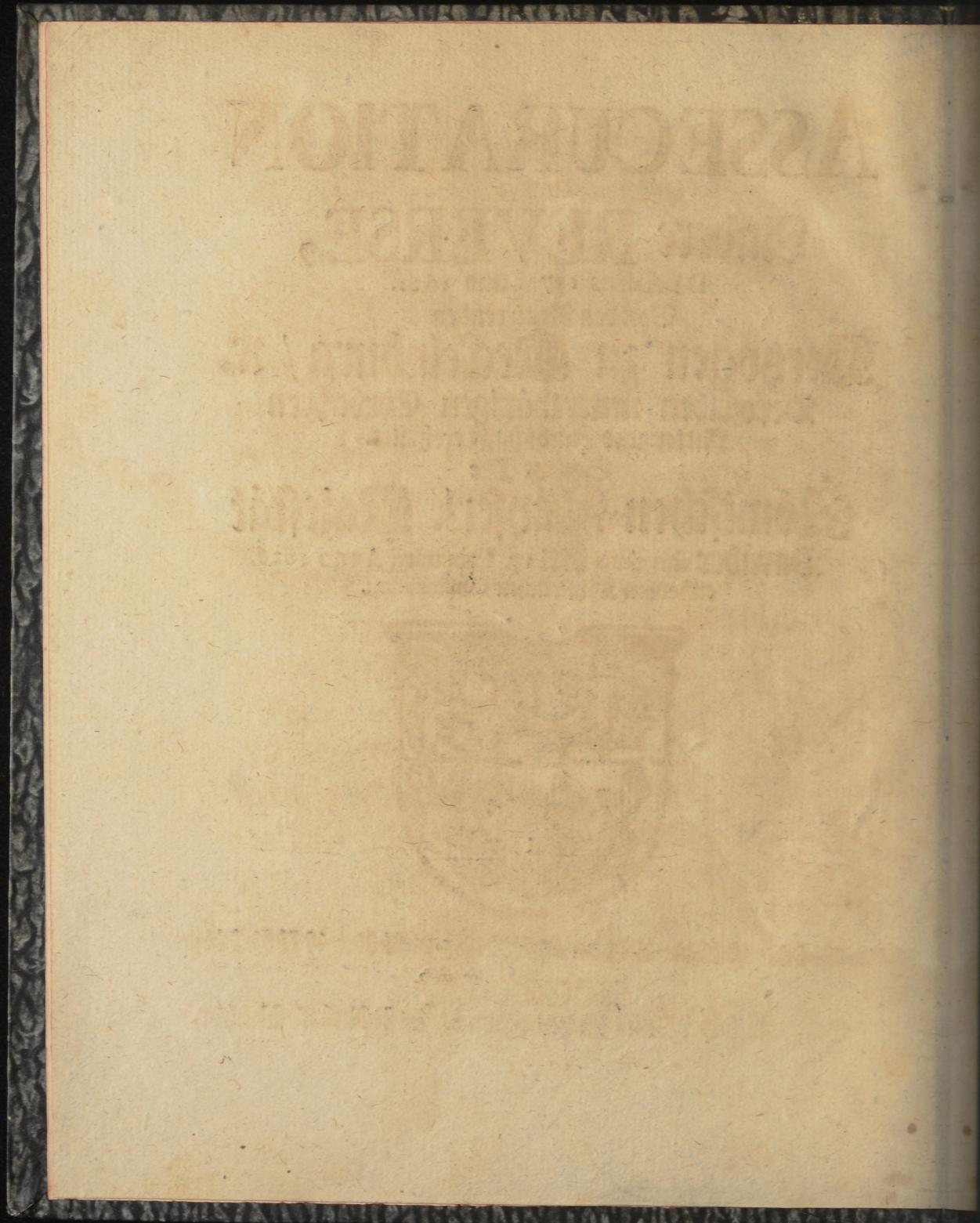


ROSTOCK/

Gedruckt bey Niclas Schwiegerau / E.E. Rahts Buchdr.



1195. 1412





Er Erdi-

nandt der Ander/
von Gottes Gna-
den / Erwehlter
Römischer Kä-
ser / zu allen Zei-

ten Mehrer des Reichs / in Germanien/
zu Hungarn / Böheim / Dalmatien/
Croatien und Sclavonien / u. König/
Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog
zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr/
zu Kärndten / zu Crain / zu Lüzenburg/
zu Würtemberg / Ober- und Nieder-
Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marg-
graff des heiligen Römischen Reichs/
zu Burgau / zu Mähren / Ober- und
Nieder-Lausniz / Gefürsteter Grafe

A 2

zu

zu Habsburg / zu Tyrol / Pfierdt / zu
Kyburg und zu Görk / Land-Graff in
Elsas / Herr auff der Windischen
Mark / zu Pfortenau und zu Salins.

Bekennen für Uns und unsere
Nachkommen am Reich öffentlich mit
diesem Brieff / und thun kund aller-
männlichen/das Uns unsere und des
Reiches liebe Getreue N. und N. die
Fürstliche Mecklenburgische Ritter-
schafft und Land-Stände in Unterthän-
igkeit zu erkennen gegeben / wasmaß-
sen zwischen Weyland dem Hoch-Ge-
bohrnen Johann Albrechten und Ul-
rich / Herzogen zu Meckelnburg / ic.
Gebrüdern/ Unsern lieben Oheimben
und Fürsten/ und Ihnen / obberührten
Land-Ständen / zu besserer und bestän-
diger Verfassung Politischen Wol-
standes/ und Erhaltung gnädigem und
respectivè unterthänigem Vertrauen/
gewisse

gewisse Concordaten und Vereini-
gung auffgerichtet/ unter andern aber
Jahres Fünfzehn hundert zwey und
siebenzig/ gewisse *Assecurationes* erthei-
let/ darinnen die damahls vorgewesene
Gravamina erledigt/ und wie das *Justi-
tien*-Wesen zu verbessern/ und sonst
allen besorglichen *Discordien*, *Tren-
nung* und *Misverständnissen* vorzu-
biegen/ mit ihrer der *Landschafft* Belie-
ben *disponiret*, bei *Erhaltung* solcher
Reversalien, hätten die erstgedachte
Landes-Fürsten und Sie die *Land-
Stände* sich jederzeit wol empfunden.
Nachdem nun die auch *Hochgebohrne*
Adolph Friderich und *Hans Albrecht*/
Gebrüdere / *Herkogen* zu *Meckeln-
burg*/ Unsere liebe *Oheimen* und *Für-
sten*/ als itzige regierende *Landes-Für-
sten* und *Herren*/ zum *Regiment* kom-
men/ und sich darbey allerhand Unord-
nungen/

A 3

nungen/

nungen/ Spän und Irrsalen eräuget/
Als hätten Ihre E. denselben aus dem
Grund zu remediren / und alle einge-
rissene Beschwerissen abzustellen / mit
Ihr/der Ritter- und Landschafft/ Jahrs
Sechzehn hundert ein und zwanzig/ den
drey und zwanzigsten Februarii / nach
langen mühsahmen Tractaten, eine a-
bermählige *Assecuration* getroffen / in
welcher vorige Vertrag nicht allein
bestättigt / sondern auch vielen unnö-
tigen neuen erregten Disputaten abge-
holffen/ allerhand Beschwerissen er-
ledigt / viel heilsames und berührtēm
Fürstenthum Meckelnburg ersprieß-
liches *constituiret*, und verordnet / in-
massen Uns in *Originali* fürbracht/ und
von Wort zu Worten hernach ge-
schrieben stehet/ und also
lautet:

ASSE-

ASSECURATIO

Zum Sterneberge/ andern Julii/
ANNO zwey und siebenzig datirt.



Ir Johannes Albrecht
und Ulrich/ Gebrüdere/ von
Ottes Gnaden / Herzogen zu
Meckelnburg / Fürsten zu Wenden/
Grafen zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargardt Herren/

Thun kund und bekennen hiemit / Nachdem Unsere uns-
terhänige Landschafft / auff eilichen bisshero gehalte-
nen Land = Tagen Uns unterschiedliche Beschwerun-
gen / so eines Theils die gemeine / eines Theils aber
sonderbare Persohnen angehen und betreffen / Stück-
weise fürgebracht und geklaget / und darüber Unsere
gnädige Verbesserung gebeten / daß Wir Uns dar-
auff gegen gedachter Unser getreuen Landschafft gnä-
diglich erboten / und erklähret / thun auch solches in
Kraft dieses Brieffes / wie von Puncten zu Puncten
folget:

Erstlich / Nachdem aus dem Mittel Unserer
Land = Räthe etliche mit Tode abgangen / so haben Wir
zu Ersehung derselben ledigen Stelle / die Ehrbahren
Unsere Lehn = Leute und liebe Getreuen Jochim Rohrn
zum Neuenhause / Kune Hanen zu Basedow / Hans
Linstowen zu Bellin / vnd Claus Fineken zum Gne-
mer/

mer / verordnet / und zu Land = Räthen erwehlet / die auch durch sonderbahre Schriften darzu ermahnet sind worden / sich zu solchem Stande gutwillig vermügen / und auff diesem Land = Tage vereyden zu lassen / die wollen Wir hinführo / neben den alten Land = Räthen / zu den Land = Sachen / in fürfallenden Nöthen zu Rathen ziehen und gebrauchen / nach dem loblichen Exempel Unserer Gottseligen Vor = Eltern milder Gedächtnis.

Zum Andern / sollen zu vollenkommener und warhaftiger Bestellung Unsers Hoff = Gerichts / zwölf Personen jederzeit auff den Rechts = Tagen seyn / laut und Inhalts Unserer Hoff = Gerichts = Ordnung / nemlich vier Land = Räthe / vier Hoff = Räthe / ein vom Stift Schwerin / ein von der Hohen Schul zu Rostock / zwey von Rostock und Wismar / und den Beysicher = Eyd / so darinn verleibt / uff ihigen Rechts = Tag würcklich schweren / auch darbey / ohne Verenderung in solcher Anzahl / jederzeit gelassen werden.

Zum Dritten / sollen Unsere Haupt = und Amt = Leute / zu denen Klagen / die in ihrer anbefohlenen Ampts = Verwaltung sich zutragen oder verursachet werden / an Unserm Hoff = Gerichte zu antworten schuldig seyn / und keiner declinatoriae exceptionis fori, wie ein Zeitlang bishero geschehen / sich darwider zu gebrauchen haben. So sollen auch die Amt = Leute durch einige Rescripta von Uns nicht aus dem Gerichts = Zwang eximirt oder vocirt werden / und da gleich

gleich solches per obreptionem geschehe / soll es doch Kraftlos und nichtig seyn. So soll auch kein Poenal-Mandatum aus der Gerichts-oder Hoff-Causale / im Anfang / ohne Justificatori-Clausul aufzugehen. Wollte auch jemand Uns selbst besprechen / so wollen Wir / vermitte des heiligen Reichs Aufträge / oder vermittelt Niedersehung der Parium curiæ, einem jeden unweigerlich Rechts pflegen. Hätten aber Wir jemanden von Unsern Unterthanen zu belangen / und solches nicht offenbare hochstrafliche peinliche Falle betrefse / in welchen vom gesänglichen Angriffe / nach Verordnung der Rechte der Anfang gemacht wird / So soll wieder denselbigen nicht mit gewaltsahmer That / oder vom Zugriff und Einziehung der Güter / oder Execution, sondern Citation zu Verhöhr- und Erkundigung der Sachen verfahren werden / wie solches in Götlichen / natürlichen und beschriebenen Rechten versehen / damit eines jedern Einrede und Entschuldigung angehöret / Beweis aufgenommen / und ordentlich darüber erkant werde.

Zum Bierdsten / überweisen Wir Unserer Landschafft / die drey Jungfrauen-Eldster / Dobbertin / Ribnitz und Malchow / dergestalt / daß sie zu Christlicher ehrbahrer Aufferziehung der inländischen Jungfrauen / so sich darin zu begeben Lust hätten / angewandt und gebraucht werden / und die Landschafft Macht haben soll / einen Aymtmann / Vorsteher oder Verwalter / doch vermittelst Unserer Confirmation

fimation und Bestettigung / darin zu sezen / und aus
 erheblichen Ursachen wieder zu enturlauben / welcher
 sämplichen Uns und etlichen / so die Landschafft ver-
 ordnet / nemlich / Georg Below zu Kargow / Diete-
 rich Plesse zu Zulow / Claus von Oldenburg zu Grem-
 melin / und Johann Cramon zu Wusserin / von
 seiner Haushaltung Jährlich Rechnung thun / und
 was an Einkommen erspahret und erübrigt wird /
 dem Closier zum besten angewendet / Dagegen auch
 die Jungfrauen nach Unserer gefossten Reformation
 leben und wandelen / und durch die Landschafft eine
 gewisse Ordnung der Haushaltung / auff Unsere Rati-
 fication, gemacht und darin gehalten werden soll. Es
 soll aber die Hoch- Gebohrne Fürstin / Fräulein Ur-
 sula / Herzogin zu Mecklenburg / ic. und Abtissinn zu
 Ribnitz / Unsere freundliche liebe Vetterche / an voll-
 kommener Regierung / Administrirung / Bestellung
 und Geniesung gemeldtes Closers Ribnitz / die Zeit
 Ihrer L. Lebens / dadurch in nichts gehindert / keine
 Jungfrau auch ohne Ihrer L. Vorwissen und Be-
 willigung hinein begeben / sondern alles in vorigem
 Stande (ohne daß sich die Jungfrauen / Unserer
 neuen Closter-Ordnung / gleich den andern / gemäß
 verhalten sollen) bey Ihrer L. Leben gelassen werden.
 Wann aber genandtes Fräulein / die ihige Abtissinn /
 nach GOTTES Willen verstürbe / so soll dis Closier
 Ribnitz / in aller Maß / wie Dobbertin / an eine ehr-
 bahre Landschafft / und derselbigen Verordnung / kom-
 men / daran Wir sie auch nicht hindern sollen noch
 wollen/

wollen / Wir wollen auch aus sondern Gnaden / umb
 Unserer getreuen Landschafft Bitte willen / das Clo-
 ster Dobbertin / Ribnitz und Malchow mit Tage-
 Leistungen / so je hifzweilen hiebevor darinn gehalten
 worden / desgleichen mit dem Auffritt und Ahnung /
 Uns und unserer Diener und Gesindes / und dann der-
 selbigen Zugehörige Untersassen und Baurs = Leute /
 mit allen Fuß - und Fuhr - Diensten / fürnemlich auch
 mit den Dierzehentägigen Hasen = Jäger Ablagern /
 so Wir von Alters - hero im Closter gehabt / hinführro
 verschonen / und Uns derselbigen hicmit begeben ha-
 ben / jedoch vorbehaltlich Unsers Herbst - Ablagers im
 Closter Dobbertin / und des alten Jäger - Ablagers /
 so Wir auff des Closters Baurs = Leute / von Unsern
 Vor - Eltern erblich hergebracht / Wie Wir dann
 auch die alten wollhergebrachten Ablager / in beyden
 Clostern Ribnitz und Malchow gleichergestalt Uns
 fürbehalten.

Zum Fünften / soll männiglichen frey ste-
 hen / der sich an Unserm Consistorio oder Kirchen - Ge-
 richt beschwert zu seyn vermeint / davon ordentlicher
 Weise / an Unser Hoff - Gerichte zu appelliren , und
 summarie seine Beschwerung zu deduciren , auch der
 rechtlichen Wohlthat / non deducta deducam & non
 probata probabo zu gebrauchen ; Wann auch hinführro
 einer von Unsern Superintendenten in seinem Kraß
 visitiren würde / sollen ihm allezeit etliche nahgeset-
 sene tüchtige Personen von der Landschafft adjungi-
 ret werden.

B 2

Zum

Zum Sechsten / wollen Wir hinfüro/Unsere Land- und Musterungs- Tage / auff dem Judenberge / vor Unser Stadt Sternenberg halten.

Zum Siebenden / soll hinfüro in Unsern Hoff-Cantleyen/ nachfolgende Taxt/ in Auflösung der Brieße / gehalten werden.

In beyde Canleyen zusammen.

Von einem Wilbrieff auff verpfändete / oder zum Leib-Geding vermachte Güter / vom hundert einen halben.

Von neuen Lehens-Brießen / nach Widerung des Lehn-Guts/vom hundert einen halben.

Von einem Gleidt einen Thaler.

Von einem Arrest- oder Relaxation - Brieff zwölff Schilling.

Von einem Abschied oder Vertrag / nach mündlicher Verhör/oder gehaltenem Partheyen Vorbescheide/ einen Thaler.

Von einem Pas-Brieffe zur Seewarts oder zu Lande/ einen Thaler.

Von einem Tutorio oder Curatorio, sechszehn Schilling Lübisch.

Von einer Citation oder Commission , in beyde Canleyen zusammen / sechs Schilling.

Von einem Muht-Zettel/ sechzehn Schilling Lübisch.

Von einer Vorschrift an Potentaten oder Fürsten/ oder ansehnliche Communen, sechs Schilling.

Zum

Zum Achsen / wollen Wir hinführo leis-
nem von der Ritterschafft / der zu Ablegung seiner
Schulden/ oder Wendung anderer obliegenden Noht/
sein alt Stamm-Lehn / so nicht auff den eussersten Fall/
der Anwartung oder Eröffnung sünden / verpfänden/
versehen oder auch zum Leib-Geding ver machen wol-
te / Unsern Consens und Wilbrieff weigern / doch daß
dasselbe den nächsten Agnaten zworn angeboten
werde.

Solche obgesetzte Articul sampt und sonderlich/
gereden Wir bey Unsern Fürstlichen Ehren / vor Uns/
unsere Erben / und alle nachkommende Herzogen zu
Mecklenburg / ic. Unserer getreuen gehorsamen Lände-
schaft gnädiglich und fest jederzeit zu halten. Zu
Uhrkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unter-
schrieben / und Unser Secret zu End dieses Brieffs
auffgedrücket / Der gegeben ist zu Sterneberge / den
andern Julii , Anno der weniger Zahl Zwey und sie
benzig.

L. S.

L. S.

Wans Albrecht/
H. Z. M.
manu propria.

Ulrich/ Herzog
zu Mecklenburg/
manu propria

B 3

Revers

REVERS qvarta Julii,
 Anno Funfzehn Hundert Zwey und
 Siebenzig/ zum Sterneberge ge-
 geben.

Mir von Gottes Gnaden Johannes
 Albrecht und Ulrich/ Brüdere/ Herzogen
 zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Gra-
 fen zu Schwerin/ der Lande Rostock und
 Stargardt Herren/ &c. Bekennen hiemit für Uns/
 unser Erben und nachkommende Herzogen zu Mecklen-
 burg. Nachdem Unsere liebe getreuen Unterthanen
 aller Stände/ auff unser vielfältiges gnädiges Bege-
 ren und Anregen/ sich aus unterthäniger Zuneigung/
 Treue und Liebe/ so sie gegen Uns/ als ihre Erbherren
 und Landes-Fürsten/ tragen/ und daß wir ihnen/ die
 drey zugesagte Elöster/ Dobbertin/ Ribnitz und Mal-
 chow/ mit mehrer Befreyung und Erlassung derer hie-
 bevor darauf hafftenden Beschwerungen eingeräumet
 und übergeben/ auch ehlichen allgemeinen und sonder-
 bahren Beschwerungen/ zum Theil abgeholffen/ und
 nochmahl den übrigen/ so noch nicht abgeholffen/ gnä-
 diglich und förderlich abhelfen wollen/ solches auch von
 Uns ihnen assecuriret/ oder versichert/ und daß auch
 diejenigen vom Adel/ und Städten in Unserer Land-
 schafft gesessen/ so für Uns sich in Bürgschafft gelas-
 sen/ oder Uns ihr Geld fürstreckt/ entfremdet und bezah-
 let werden sollen/ doch unschädlich und unverfäng-
 lich

lich Unsers zuvor ihnen gegebenen Revers, sich frey-
 willig und ohn alle Pflicht und Schuld dahin be-
 wegen lassen / daß Sie zu Abhelfung Unserer ob-
 liegenden Schulden unterthänig bewilligt / zugesagt
 und versprochen / **Biermahl hundert tau-**
send Gülden / ixt-gangbarer Münze zu erle-
 gen / und unsere warhaftige richtige und ausgezahlte
 Schulde (fürnehmlich aber / und daß für allen andern
 unsere Bürgen vom Adel und Städten unserer Land-
 schafft solcher ihrer Gelübden entfreyet / und die Uns
 Geld geliehen / bezahlet werden) abzutragen / sich auch
 der Mittel und Hülff / dadurch solches geschehen soll /
 mit einander unverzügerlich vergleichen wollen. Das
 Wir demnach/ wie zuvorn / in der Erb-Huldigung/
 auch Annahmung der vorigen Schulde geschehen /
 denen vom Adel / und Städten gnädiglich zugesagt /
 Sie bey allen ihren habenden Privilegien / Freyhei-
 ten und Gerechtigkeit / (die Sie von Unsern löblichen
 Vorfahren / den Herzogen zu Mecklenburg / erwor-
 ben / geruhiglich und wol hergebracht haben) inson-
 derheit die vom Adel / die sonst mit ihren Ritterli-
 chen Gütern ein freyer Stand ist / und seyn soll /
 bleiben lassen / auch darbey desgleichen bey der wah-
 ren Religion der Augspurgischen Confession , und
 bey Fried und Recht gnädiglich schützen und hand-
 haben / auch den allgemeinen und sonderbahren Uns
 fürgebrachten Beschwerungen und Klagen / welchen
 noch nicht abgeholfen / aber dennoch liqvide, und auff
 Siegel und Brieffe / oder fundbarlichen Entweh-
 rungen

rungen beruhen / unverzüglich / und ohne alle ferner
 Vorweisen oder Rechtsgang abgeholffen: Die an-
 dern aber/ so nicht so kundbahr / sondern altiorem in-
 daginem erfordern/ durch die nachgesessene unparthei-
 sche Commissarien (welche sich unverzüglich darzu
 erledigen sollen und wollen) oder durch Niedersezung
 der Räthe / oder Parium euriæ, wie solches dem klaz-
 genden Theil am besten gelegen/ und von uns bitten
 werden / noch für Michaelis den Anfang geben / und
 folgends mit dem allerförderlichsten/ und zum läng-
 sten innerhalb Jahrsfrist zu endlicher Erörterung /
 gnädiger und billiger Endschafft kommen und gelan-
 gen lassen wollen / mit diesem Anhange und gnädig-
 er Zusage / daß diese der Landschaft ist abermahls
 geleistete freiwillige Hülff / Ihnen und allen ihren
 Nachkommen daran/ und also an ihren Privilegien /
 Freyheiten / Gewonheiten / und von Uns habendem
 Revers, (welchen Wir hiemit in der allerbesten Form /
 Maß und Gestalt / wie solches von Rechtswegen ge-
 schehen sol / kan oder mag / verneuert / erweitert und
 confirmirt haben wollen) ganz unschädlich und un-
 nachtheilig seyn soll; Sie sollen auch solche und dergleichen
 Beschwerungen auff sich zu nehmen / und Hülff
 zu leisten / hinführs nicht schuldig noch verpflichtet
 seyn / sondern allewege bey ihren alten Privilegien
 und Freyheiten / und der alten gewöhnlichen einfache-
 tigen Landbeten (wann in künftigen Zeiten ein Fürst-
 lich Fräulein aufgegeben und aufgesteuert würde /
 daß Sie auch und nicht anders/ dann auff vorgehende
 freye

II

freye und gutwillige Bewilligung/ und sonstien nicht zu=
leisten sollen schuldig seyn) gelassen/ und weiter unser/
oder unsren Erben und nachkommenden Herzogen
zu Meckelnburg / Schulde anzunehmen und zu be=
zahlen nicht schuldig seyn/ und damit in keinem Weg
mit nichten beschwehet werden sollen. Da auch
durch solche bewilligte Summa / alle unsere aufge=
satzete Bürgen nicht befreyet werden könnten / so sollen
und wollen Wir und unsere Erben und nachkommen=
de Herzogen zu Meckelnburg / die welche ein jeder
vorsetzet / für uns selbst ihrer Gelübde Fürsilich ohne
unserer Landschafft Beschwerung befreyen / noth- und
schadlos halten.

Ferner/ ob Uns wol freystehen sol und muss/
ob Wir unsere Unterthanen zu Bürgen aufsezzen wol=
len oder nicht / so versprechen Wir doch unser unter=
thanigen Landschafft / das Wir hinfüro niemand
von unserer Ritterschafft / Städten und dero Eina=
wohner / zu einigen Gelübbden / oder in Bürgschafft
einzulassen zwingen wollen ; Damit auch solche ißtbe=
willigte Summa der **Viermal hundert tau=
send Gülden** Münz desto füglicher und träßli=
cher könne und möge aus- und zusammen- gebracht
werden / wollen Wir nicht allein gewilligt und nach=
gegeben haben / das alle unsere Clöster und Aempter
Unterthanen (ob Wir gleich eyliche den Hoch - Ge=
bohrnen Fürsten / unsern freundlichen lieben Brüdern/

C

Herrn

Herrn Christoffern und Herrn Caroln/
 Herzogen zu Meckelnburg / zu Ihrer E. Unterhalt ü-
 bergeben und eingeräumet) desgleichen auch geistliche
 und weltliche Güter (jedoch ausgenommen das Stift
 Schwerin / so lange Wir dasselbe / in seinen Reichs-
 Anlagen / laut habender Verträge nicht vertreten wer-
 den / oder sich sonst die Stände des Stifts / auff
 Ansuchen unser oder unserer Landschafft / welches
 Wir Herzog Ulrich ihnen gnädig nachgegeben / wor-
 mit einlassen wollen) der Fürstlichen Leib-Geding /
 Unterthanen / und der vom Adel Leib-Geding / und
 frembder Prälaten / oder anderer ausser-oder inner-
 halb Landes gesessenen Güter / so ihre Mahnung in
 unsfern Landen haben / und unsers Schutzes und Be-
 schirmung geniessen / wes Standes oder Condition
 die seyn / von unsfern Vorfahren / oder uns privilegi-
 ret oder nicht / wie die Mahnen haben mögen / niemand
 aufgezogen / fürnemlich aber unsere beyden See-Städ-
 te Rostock und Wismar / so wol als unsre Land-
 Städte / in solche Contribution gezogen / und nach ihrer /
 unserer Landschafft / Willen und Gefallen mögen be-
 legt werden / sondern Wir sollen und wollen auch
 daranne seyn / die gnädige Verordnung und Vorsee-
 hung zu thun / daß allerdinge niemand / hierinnen be-
 nannt oder nicht benannt / ausserhalb bemeldtes Stift
 Schwerin sich selbst / oder sonst jemand aufzustehen
 und eximiren, sondern die von gemeiner Landschafft
 bewilligte Hülff würtlich prästirend und leisten sollen.
 Wir sollen und wollen auch einer ehrbahren Land-
 schafft

schafft die freye Disposition, und Dispensation, über der
 Zusammenbringung / und gleich von einander Thei-
 lung der bewilligten Summen / sowol ander Auf-
 gaben solcher Hülff geruhiglich lassen / und ihnen das
 sonderlich vorschreiben und assecuriren; So soll auch der
 Nachstand von den vorigen Land-Hülffen / so verhan-
 den / oder noch in unsren Aemttern oder bey andern
 unsren Unterthanen restiren / oder auch von neuen
 von unsren Befehlshabern auffgenommen worden/
 in diese Summa der **Viermahl hunder-**
tausend Gülden geschlagen/ und darzu gebracht
 und angewandt werden. Da auch von obgemeldten
 Puncten und Articuln einer oder mehr soll übergan-
 gen / nachlassen und in Versäumniss gestellet / und von
 uns nicht würcklich vollzogen / und ins Werk gerich-
 tet werden / (welches doch nicht geschehen sol) so soll
 alsdann auff den Fall auch dagegen eine unterthänis-
 ge Landschafft der bewilligten Hülff Folge zu leisten/
 ferner und weiter zu contribuiren unverstrickt und
 unverbunden seyn / sondern dieselbe auff vorgehende
 Cognition der Sachen / so für unsren niedergesetzten
 Land- und Hoff- Rähten / auff der flagenden Parthen
 Ansuchung / alsbald und unverzügerlich angestellet
 werden soll / so lang einzustellen und fallen zu lassen/
 samt und ein jeder insonderheit gut Fug und Macht
 haben / auff welchem Fall Wir sie auch mit ernstlichen
 Schreiben / Mandaten und Pfandungen ganz und
 gar verschonen/ und nicht beschweren wollen. Solches
 alles und jedes wie obgeschrieben / haben Wir sampt

E 2

und

und sonderlich / als die regierende Landes-Fürsten / für
 Uns / und unsere freundliche liebe Brüder / Herzog
Christoffern und Herzog **Caroln** / und unsere
 Erben und nachkommende Herzögen zu Mecklenburg /
 unsern Unterthanen / vom Adel / und Städten / zuge-
 sagt und versprochen ; Zusagen und versprechen ihnen
 solches alles sämptlich und jedes insonderheit / in Kraft
 und Macht dieses unsers offnenen Brieffs und Rever-
 ses / bey unsern wahren Worten / Fürstlichen Ehren /
 Würden und Glauben / solches stet und fest unver-
 brüchlich und aufrichtig zu halten / und zu vollzie-
 hen / darwider nichts fürzunehmen und zu handeln /
 noch jemand anders darwider zu thun gestatten /
 alles getreulich und ohngefährlich. Uhrkündig haben
 Wir unser Insigel wissentlich an diesen Brieff han-
 gen lassen / den Wir auch mit eigener Hand unter-
 schrieben haben / Geschehen zum Sterneberge den
 vierdten Julii, Anno der weniger Zahl im Zwen und
 siebenzigsten Jahre.

L. S.

Hans Albrecht /
 Herzog zu Mecklenb.
manu propria.

L. S.

Ulrich/Herzog /
 zu Mecklenburg /
manu propria.

ASSE-

ASSECURATION

REVERS sub dato Güstrow/

23. Februar. Anno 1621.

Mon Gottes Gnaden / Wir Adolph Friederich und Hans Albrecht / Gebrüdere / Herzogen zu Mecklenburg / Coadjutor des Stifts-Raheburg/ Fürsten zu Wenden / Gräfen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herren /c. Thun kund und bekennen hiemit für Uns/ unsere Erben / und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg. Nachdem unsere getreue Landstände / von Ritterschafft und Städten / bey ihigem Land-Tage / Uns unterschiedliche gravamina und Beschwerung über- geben / und umb unsere gnädige Verbesser- und Abschaffung derselben / unterthänig gebeten / daß Wir Uns darauff / und bey einem jeden Punct insonder- heit / in Gnaden erklärt / verpflicht und anheissig ge- macht / folgendergestalt und also :

I.

Erstlich / den Punctum Religionis betreffend/ haben Wir unser getreuen Ritter- und Landschafft / in Gnaden versprochen und zugesagt / daß Wir sie und einen jeden insonderheit bey der ersten unveränderlichen Anno der weniger Zahl 1530. der damahlichen Römischen Kaiserlichen Majest. Thur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs übergebenen Augspurgischen

schen Confession, und in unsern Fürstenthumen und Landen bis anhero allenthalben gelehrt - und gepredigten Lutherschen Religion / und in unser publicirten Kirchen- Ordnung verfaßter Lehr / Glauben und Bekändtniß / und deren Exercitio, in allen und jenen Kirchen und Schulen / unser Fürstenthum / Lande / Städte / Aempter und Dörffer / auch in specie im Thumb zu Güstrow (dessen Reformation, Wir Herzog Hans Albrecht / Uns hiemit begeben / und darin nur allein die Sepultur und Leichpredigten / für Uns / und unsere Religions-Verwandten / wie ingleichen / da Wir mit unserer Hoffstadt / auff andern unsern Residenz- Häusern uns aufthalten / und daselbst obberührter unser Religions- Verwandten jemand mit Tode abgehen würde / denselben allda begraben / und die Leich- Predigt / dem ordinari Gottes- Dienst unverhinderlich / verrichten zu lassen / reserviren und vorbehalten) ohne einige Veränderung in doctrinalibus und ceremonialibus geruhiglich verbleiben lassen wollen.

II.

Zum Andern / verpflichten Wir Uns auch/ in allen und jeden Kirchen und Schulen keine / (ohn allein unser Herzog Hans Albrecht Schloß- Kirchen nachgesetzter massen aufgenommen) auch in der Universität zu Rostock / keine andere / als obberührter Augspurgischen Confession und Lutherischen Religion verwandte und zugethanen Prediger / Professores, Lehrer und Schuldienner / zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden.

III. Und

III.

Und soll fürs Dritte / das Consistorium , welches neben dem Jure Episcopali , noch wie vor/ gemein bleibt/ die Inspection haben/ daß in allen und Jeden ob bemeldten Kirchen/ Schulen und Universität zu Rostock / keine andere/ dann die angedeutete Kaiser Carl dem Fünften / zu Augspurg übergebene unveränderte Confession , und Luthersche Religion gelehret und geprediget / weniger einige andere/ dann dero zugethune und warhaftig verwandte Kirchen- und Schul-Diener / angenommen / eingesezt oder gesduldet werden.

IV.

Und da zum Vierdten / deren einer oder ander / in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird / soll das Consistorium , in unser beyder Nahmen / ohn einige Klage / für sich ex officio zu inquiriren , die Sache zu cognosciren , darinn zu sprechen / die Schuldig-befundene ihres Dienstes zu entsezzen und abzuschaffen / und den Beampten oder Städten / darunter der condemnirter seßhaft / die execution zu demandiren Zug und Macht haben ; Inmaszen es auff angestallte Klagen / vermöge des Consistorii Ordnung / gehalten / und sonstien bey derselben / wie auch der Kirchen- und Superintendenten- Ordnung / ohne was in diesem Revers in specie anders disponiret /

ret / nach wie vor allenthalben ungeändert gelassen werden soll.

V.

Fürs Fünfste / soll den Appellationibus vom Consistorio und beyden Canzleyen ans Hoff-Ge-richt / ihr unbehinderter starker Lauff / nach wie vor/ gelassen werden.

VI.

Zum Sechsten / soll das Consistorium ; mit keinen andern / als der oberwehnten unveränder-ten Augspurgischen Confession , und der Lutherschen Religion zugethanen Personen besetzt werden.

VII.

Es behalten aber Wir Herzog Hans Albrecht / **fürs Siebende** / uns hiemit bevor / auff oder an unsern Residenz- Häusern / die bereits gebauete Capellen zu erweitern/oder daselbst/ ißtberührter maß- sen / neue Kirchen zu bauen / und wann Wir uns mit unser Hoffstadt allda auffhalten werden / durch unse-re ordinari Hoff-Prediger / so Wir zu unser Schloß- Kirchen zu Güstrow bestellet / für uns und unsere Hoff-Diener predigen zu lassen / dahin aber niemand eingepfarret / weniger den Eingepfarreten an der Kir-chen des Orts / an ihrem Exercitio der Lutherischen Religion einige Behinderung und Eintrag zugefügert werden soll.

Ebener

VIII.

Ebenermassen behalten Wir Uns fürs Achte/
 bevor / auff unser Hoffstadt / unsere Edel- und etliche
 wenig andere Knaben / so in der Kirchen singen / doch
 nicht wieder ihren / ihrer Eltern oder Verwandten
 Willen / privatim instituiren zu lassen. Es sollen aber
 daneben keine andere Schulen der Reformirten Reli-
 gion angerichtet / sondern dieselbe alle und jede /
 auch in specie die Thumb- Schule zu Güstrow / in
 welcher das Ministerium die Inspection behalten soll /
 bey dem Exercitio der obgedachten unverenderten
 Augspurgischen Confession , und Lutherischen Reli-
 gion / nach wie vor / gelassen / und die Knaben ander
 Gestalt nicht instituiren werden.

IX.

Und weil zum Neundten / durch eta-
 licher Prediger ungebührliches Schmähen und Schela-
 ten / oftmalhs viel Unruhe erreget / und die Gemeine
 dadurch nicht gebessert / weniger die Kirche gebauet
 wird / Als wollen Wir Uns deswegen einer sonder-
 bahren Ordnung vergleichen / wie es solchen Falls da-
 mit gehalten werden soll / und dieselbe vor der Publi-
 cation unser getreuen Ritter- und Landschaft com-
 municiren und mittheilen / und da jemand der Pre-
 diger / wieder solche Ordnung freventlich handeln /
 und auff bescheinete zweymahlige Erinnerung / von
 seinem Unsuge nicht abstehen wolte/ so soll Uns Herzog

D

Hans

Hans Albrecht denselben zu enturlauben / und einen andern der oftberührten unveränderten Augspurgischen Confession , und Lutherischen Religion-Verwandten Prediger / an seine Stelle wiederumb einzusehen / frey und bevor stehen. Es soll aber den Predigern die Reformirte Lehr / und deren Authorn , mit ausdrücklicher Nennung derselben / gebürlich zu widerlegen / und mit Grunde Göttlichs Worts zu refutiren , die Theologicas controversias auff den Canzeln perspicue und bescheidenlich zu tractiren , auch die iho gewöhnliche Confessional- Nahmen / zum Unterschied der Lehr und Lehrer / ohne Schmähen zu gebrauchen / imgleichen der Reformirten Lehrer eigene Wort aus ihren Büchern und Schriften / nach Gelegenheit zu allegiren , und also die Zuhörer für allerhand Lehr / wie die Nahmen haben mag/ so der ihrigen zu wider/ treulich und fleißig zu warnen / und zur Beständigkeit in ihrer erkannten Religion zu ermahnen / nach wie vor/unbenommen seyn.

X.

Fürs Zehende / wollen Wir die Disposition , über die Oeconomeyen - Güter / ein jeglicher in seinem Anteil behalten / und sollen dieselben jedes Orts unverrückt gelassen / die Kirchen- und Schul-Diener an ihrem Unterhalt und Besoldung in nichts verkürzet / oder solche Güter zu nichts anders / als ad pias causas , angewandt / auch den Bürgern und Einwohnern in Städten an ihren einhabenden Oeconomey- und Kirchen-

Kirchen-Neckern / kein Eintrag zugefügt / sondern dieselben unbehindert dabei gelassen werden. Solten aber von solchen Oeconomy - Gütern / ganze Dörffer alienirt und veräussert werden / auff den Fall wollen wir es bey Verordnung der gemeinen beschriebenen Rechte verbleiben lassen.

XI

Zum Elfsten / sollen die Relationes Visitationum, so viel der Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft / Item Synodorum ins Consistorium eingeschicket / und demjenigen / darunter der visitirter Ort belegen / daneben zugefertiget werden.

XII.

Aureichend fürs Zwölftte / das Jus nomi-
nandi und vocandi Pastores Ecclesiarum, erachten Wir
Christlich / recht und billig seyn / daß den Gemeinen / so
wol auff dem Lande / als in Städten / auch denen / so das
jus Patronatus, & vocandi Ministros Ecclesiæ, nicht ha-
ben / keine Pastores und Seelsorger / die sie zuvor nicht
gehöret / oder sonst am Leben / Wandel / Lehr und Ga-
ben tadelhaft / und nicht qualificirt, beygebracht und
auffgedrungen werden. Wollen auch unsren Super-
intendenten, über diese unsere Verordnung festiglich
zu halten / mit Ernst aufferlegen und befehlen. Und
erklären Uns demnach in Gnaden dahin / wann Uns
hinkünftig einer vom Adel / oder die Rähte in Städ-
ten / eine Persohn / die Er oder Sie / zu seinen oder

292

ihren

ihren Seel-Sorger / aus erheblichen Uhrsachen / gern haben / und befördert sehen möchten / nominiren, und umb unsere gnädige Bewilligung und Confirmation unterthänig anhalten werden / daß Wir Uns darauff/ nach Befindung der fürgeschlagenen Person Qvalite-ten und Geschicklichkeit / doch unbegeben des Juris Pa-tronatus , aller gnädigen Gebürnis wollen zu erzei- gen wissen.

XIII.

Zum Dreyzehenden / soll das Hoff-Gericht / nach wie vor/gemein bleiben/ und mit keinen andern / als der oftberührten Augspurgischen Confession , und Lutherischen Religion-Verwandten Per-sonen / nach Aufweish des Assurance Revers de Anno 1572. besteht / und von einem jeden unter Uns zwei Perso-nen / deren einer des Land-Richters / der ander des Vice-Land-Richters Officium verwalten soll / continuirlich gehalten werden / Und wollen Wir Uns / mit Zuzie-hung unser getreuen Ritter- und Landschafft / wegen Reformir- und Verbesserung desselben / fordern sambst verglichen und vereinbahren.

XIV.

So sollen auch / fürs Vierzehende / die Contributiones gemein bleiben / und die Land-Tage zum Sterneberge und Malchin umschichtig gehalten werden.

XIV. Die

XV.

Die Erhöhung der Zölle / fürs Funfze-
hende / betreffend / wollen Wir dieselben / dem al-
ten gewöhnlichen Herkommen nach / und einen jegli-
chen bey seiner hergebrachten Exemption und Frey-
heit derselben unbeeinträchtiget verbleiben lassen. Und
da von den Hauf=Voigten / Land=Reutern und Zöll-
nern dem zuwidern einiger Missbrauch eingeführet
worden / wollen Wir solches auff gebährliche Notifi-
cation wiederumb abschaffen.

XVI.

Zum Sechzehenden / wollen und ver-
ordnen Wir / daß die Baurz=Leute die ihnen umb ge-
wissen Zins oder Pacht eingethane Huefen / Acker oder
Wiesen / dafern sie kein Erbzins= Gerechtigkeit / Jus
Emphyteuticum , - oder dergleichen / gebührlich bezu-
bringen / den Eigenthums=Herrn / auff vorgehende
Loßkündigung / nulla vel immemorialis temporis de-
tentatione obstante , unweigerlich abzutreten und ein-
zuräumen schuldig seyn sollen.

XVII.

Was fürs Siebenzehende / der Be-
ampten und Land=Reuter Execution= Gebühr betrifft/
lassen Wir es bey unser publicirten Execution - Ord-
nung / in Gnaden verbleiben / und seyn darüber fe-
stiglich zu halten gemeynet.

D 3

XVIII.

XVIII.

Den zu ißiger Contribution, verordneten Land-
Kasten / fürs Achtzehende / betreffend / kön-
nen Wir in Gnaden geschehen lassen / daß die freye
Disposition, Verwaltung und Dispensation desselben /
so lange die Uns unterthänig bewilligte **Zehenn-**
mahl hundert tausend Gülden / auff
und berysammen gebracht / und zu Befreyung unser
beschwertten Fürstlichen Einkommen / wiederum ver-
wandt und angelegt/ unser Ritter- und Landschafft un-
gehindert gelassen werde. Wie Wir dann derselben sol-
ches hiemit und in Krafft dieses/ auff ißtberührte Maß/
nochmals gnädig bewilligen und nachgeben. Belangend
aber die Reichs- Eräys- und andere dergleichen Steu-
ren / so nicht Uns / und unsern Fürstenthumen und
Landen principaliter zu Nutz und Frommen gereichen/
soll es mit dem Land- Kasten dergestalt gehalten wer-
den/ daß bey Uns / und unsern Nachkommen/ Regieren-
den Herzögen zu Mecklenburg / jederzeit zween
Schlüssel / und bey unser getreuen Landschafft gleich-
fals zween Schlüssel / einer bey denen von der Rit-
terschafft / und der ander bey denen von Städten /
hinführro seyn / auch die Einnehmer in unser und gemei-
ner Landschafft Nahmen bestellet und beydet / und die
einkommene Gelder / in unser verordneten / und der von
der Landschafft Deputirten Ben- seyn / gebührlich be-
rechnet / und was übrig / ohne der Landschafft unter-
thänige

thänige Beliebung / nicht in unsren / sondern allein zu
des Landes und gemeinem Besten gebrauchet und ver-
wendet werden soll.

XIX.

Fürs Neunzehende / wollen Wir lei-
nen unser getreuen Unterthanen / an seiner Jagt- Ge-
rechtigkeit / die er über Rechts= verwehrte Zeit legiti-
mè hergebracht / geruhiglich gebraucht / und noch tho
in possessione vel quasi rechtmäig hat / einige Behin-
derung/ tnrbation und Einhalt erzeigen / oder solchs
von den Unserigen zu beschehen verstatten / Uns auch
der Vor-Jagten ander Gestalt nicht / dann von unsren
loblichen Vorfahren beschehen / jederzeit gebrau-
chen / und soll in den Aufschreiben zur Vor-Jagt eine
gewisse Zeit / nach Verfliezung derselben sich ein jeder
seines Rechtens und Befugnus zu gebrauchen / alle-
wege specificiret und nahmhaft gemacht werden.
Damit auch wegen des Jäger- Rechtens hinkünftig
kein Streit erreget werden möge / als lassen Wir ge-
schehen / wann die Jagt- Hunde in Verfolgung des
aufgetriebenen Wildes über die Gränzen lauffen /
dass alsdann den Jägern frey stehe / ihre Büchsen nie-
derzulegen / die Winde zu hinterhalten / und die über-
gelauffene Jagt- Hunde / von des benachbarten Grund
und Bodem wider zu holen / und aufzukoppeln. Wann
auch gehetzte Winde mit dem Hasen über die Gränze
lauffen und fangen / so soll der Jäger denselben also-
fort aufzunehmen Fug und Macht haben / doch dass

er

er ihn nicht an den Sattel binde / sondern ungebunden in der Hand davon führe. Würde auch ein Thier auff eines Grund und Boden geschossen / und über die Gränze lauffen und fallen / so soll dem Jäger erlaubet seyn / mit Hinterlassung der Büchsen und Pistolen / dasselbe alsofort in continenti aufzunehmen und wegzubringen.

XX.

Weil auch zum Zwankigsten / zu Erhaltung redlichen Glaubens und Credits, wider läum- und aufffällige Schuldener und Bürgen / vor Jahren scharffe Zwangs-Mittel gebraucht / auch des wegen eine sonderbare Constitution Anno 1602. wider die mutwillige Falliten publiciret worden; Als wollen Wir iht angeregte Constitution, auff der Falliten Ehe-Weiber / so ihrer Ehe-Männer Umbschläge verrichten / selbst mitzehren / banqvetiren / und in aller Uppigkeit leben / und also ihrer Ehe-Männer / und deren Creditorn Ungelegenheit und Schaden / selbst verursachen / und dessen überwiesen werden / zugleich mitgezogen haben. Und weil Wir daneben von unser getreuen Landschafft / umb Wiedereinführung der Einlager / in Unterthänigkeit ersuchet worden / Als haben Wir ihrer unterthänigen Bitt / aus den von ihnen angezogenen Ursachen / aus Gnaden geruhet. Constituiren, ordnen und wollen demnach/das ein Bürge/wann er für jemand ausgenommen wird / seinen Principalen, es sey gleich die Obligation auffs Einlager gerichtet

richtet oder nicht / Krafft dieser Constitution , zu rich-
tiger Zahlung und Einreiten ermahnen soll ; Würde
aber dieselbe auff Anthonii , oder sonst in den belieb-
ten Zahlfristen nicht erfolgen / so soll der Principal
nebenst dem Bürgen vierzehn Tage darnach einrei-
ten / und zugleich seinen Nebenbürgen zum Einreiten
erfordern / und derselbe auch alsbald darauff nebenst
zwei Pferden und einem Diener sich einzustellen
schuldig seyn. Damit auch die Untkosten des Einlagers
nicht zu hoch gesteigert / und den für diesem darunter
für gelauffenen Missbräuchen gewehret werden mö-
ge / als sol jedem einreitenden Bürgen / die erste Wo-
che / alle Tage 4. fl. für sich / seinem Diener / und zwey
Pferde / die andere Woche aber 6. fl. jeden Tag / und
so fortan / hiemit verordnet seyn. Und da alsdann
der Principal seine Bürgen vom ersten Tage des Ein-
reitens nicht bezahlen würde / so soll à primo die moræ
auff jeden Tag vor jeder Hundert ein halber fl. loco in-
teresse angeschlagen werden / am lehsten Tage aber des
vierzehentägigen Einreitens die Bürgen würcklich zu
bezahlen / und da solches nicht geschickt / von der Zeit an/
statt des Interesse, jede Woche einen halben fl. auff Hun-
dert / über den gewöhnlichen Zins / zu geben schuldig
seyn. So bald aber die Bürgen würcklich zahlen /
und des Principals Obligation und Cession an sich
bringen / so sollen sie alsdann in continenti, auff ihr
erstes Ansuchen und Vorzeigung der Obligation und
Quitung in des Principalis Güter Gerichtlich immi-
tret und angewiesen werden / und dieselbe / da sich ein

E

Con-

Concursus Creditorum ereuget / auff vorhergehende Commission und Liqvidation gebührlich taxiret, und auff Fürzeugung der eingelösten Original Obligationen, und des Wirths Verzeichnüs / ohne einige fertere Liqvidation und Moderation, für die aufgezahlte Haupt-Summ / Zinse und Untosten dem Gläubiger alsbald in solutum zugeschlagen / und ferner von demselben verkauft / und jeder / besage seiner Obligation, jure Prioritatis cuique salvo, daraus contentiret und bezahlet gemacht werden. Solte aber nach Verkauffung der Güter sich befinden / daß die Schulden alle nicht bezahlet werden können / so soll alsdenn der Debitor in einen dazu verordneten Schuld-Thurm geworffen werden. Dafern auch der Bürgen einer oder mehr/ auff beschehenes Einmahnen nicht einreiten würde/ so soll derselbe dem Principal gleich geachtet / und mit ihm vorgesetzter - massen procediret und verfahren werden / und da der eine oder ander / obgesetzter Ordnung zuwider / sich auff flüchtigen Fuß sezen / und seine aufgesetzte Bürgen nicht benehmen / oder auch seine Creditoren fugâ defraudiren würde / so soll der oder dieselbe von Helm und Schild / Ehr und Redlichkeit öffentlich vortheilet / und des Landes verfestet werden / und soll diese Constitution durch keine Appellation suspendiret, oder dessen Effect behindert werden / Inmassen sich die Landschaft aller Suspensiv - Mittel / so darwieder fürgenommen werden möchten / auff dieselben allgemeinen Land - Tage unanimi placito verziehen und begeben haben / und soll diese Constitution so wol

wol ad præsentes als futuros casus dirigiret und gerichtet seyn.

XXI.

Die übermäßige Stawung des Wassers / zum Ein und zwanzigsten / belangend / sind Wir der unter nochmals gebührliche Erfkündigung fordern samst anzustellen / und so viel möglich / unser getreuen Unterthanen Schaden und Nachtheil zu vers hüten und abzuwenden in Gnaden geneigt.

XXII.

So wollen Wir auch / fürs Zwey und zwanzigste / ein jeder in seinem Antheil / unsere Land-Räthe / vermöge des Anno 1572. der Landschafft gegebenen Assecuration-Revers, zu den Landsachen / in fürfallenden Nöthen / zu Rath ziehen und gebrauchen.

XXIII.

Inmassen Wir auch / fürs Drey und zwanzigste / zu Verkündigung Reichs- und Cräys-Steuren / geschehen lassen können / daß in solchen Fällen allemahl Land-Tage gehalten werden / und wollen Wir alsdann / wann Wir in der Person selbst nicht erscheine / die Unsige mit gebührender Instruktion, dahin schicken und abfertigen. Solten aber dagehetwa hochwichtige Sachen einfallen / dazu unser Præsentz von

then / wollen Wir Uns nach Besindung dergestalt zu
bezeigen wissen / wie Wir es unsern Land und Leuten
zuträg- und ersprieslich erachten werden.

XXIV.

Zum Vier und zwanzigsten / wollen
Wir Unser getreuen Ritter- und Landschafft in
Gnaden gewilligt und nachgegeben haben / daß in al-
ten Lehen die Agnaten / so eines Nahmens / Schild und
Helms seyn / wann sie sich schon der Sipschafft halber
nicht berechnen können / einander succediren mögen.

XXV.

Zum Fünff und zwanzigsten / wollen
Wir den Gebrauch dieses Fürstentums / daß
der Bürgen Erben in Bürgschafften / so in specie auff
die Erben nicht gerichtet / zu keiner Zahlung verbun-
den / hiemit in Gnaden confirmiret und bestättiget
haben.

XXVI.

Wie Wir imgleichen / fürs Sechs und
zwanzigste / den Gebrauch / daß die Bürgen /
ungeacht sie allen Beneficiis und Einreden renunciaret,
dennoch mit Erlegung ihres Stranges sich ent-
frenen können / wo sie sich nicht des Mecklenburgs-
schen Land- und Hoff- Gerichts Gebrauch / in specie
verziehen und begeben / hiemit confirmiren und be-
kräftigen.

Well

XXVII.

Wiel auch zum Sieben und zwanzig-
sten / wegen der Erb-Jungfrauen / und wie weit sich
derselben erlangtes Privilegium erstrecket / eine Zeit-
hero viel Streit und Irrungen fürgangen / als ha-
ben Wir auff unser getreuen Ritterschafft selbst-ei-
gen unterthäniges Gut-Achten / die Sachen dahin
verabschiedet / daß die Erb-Jungfern die ihnen ange-
fallene Lehen-Güter / Zeit ihres Lebens/ frey / ungehin-
dert jemands / doch allein jure Ususfructus einhaben /
nutzen und geniessen sollen und mögen. Zum Fall
auch einer Erb-Jungfrauen Vater nicht so viel an
Bahrsschafft und Allodial-Gütern auff seinen Todes-
Fall hinter ihm verlassen würde / daß sie darvon ge-
bührlich aufgesteuert werden könnte / so soll ihr der
Braut-Schätz ex feudo , pro qvantitate ejusdem , we-
nigers nicht / und ungeacht ihres habenden Nieß-
brauchs / abgerichtet und gefolget werden. Doch
sollen die Erb-Jungfern die einhabende Lehen / we-
der ganz / noch zum Theil zu alieniren , zu veräußern/
oder auch zu deterioriren und zu verringern / und das
harte Bau- und Mast-Holz weiter/dann zu des Lehens
scheinbahren Nutz und Frommen/ zu verhauen/ keines
weges bemächtiget / oder dem Lehen-Holger auff den
einen oder andern Fall / allen erweislichen Schaden
und Nachtheil zu erstatten / auch die Gebäu unter
Dach und Schwell in gutem Wesen zu erhalten /
schuldig und verpflicht seyn. Die auff dergleichen

E 3

Lehen /

Leben / auff Ableiben des Lehmanns / haftende Schulde / dafern dieselbe von des Verstorbenen Nachlaß nicht bezahlet werden können / sollen von den Erb-Jungfern / so lange sie sich ihres Privilegii gebrauchen / gebührlich verzinset / aber die Haupt-Summa von den Lehens-Foltern endlich wieder erleget und bezahlet werden.

Wann von den Erb-Jungfern in dem Lehens-Guthe dergleichen Besserungen angerichtet werden / die den Lehens-Foltern zu besonder in Nutz und Frommen gereichen können / so sollen ihr oder ihren Erben dieselbige / nach billiger Ermäßigung / zum Halbschied / was aber der Vater in dem Lehen gebauet und gebessert / gar nicht refundiret und wieder erstattet werden. Es soll aber eine Erb-Jungfer gar keine neue Gebäu / ohn Vorwissen der Lehens-Folger / anzurichten / bemächtiget / oder dafür keine Wiedergeltung gewärtig seyn. Als auch vor diesem in Streit und Zweifel gezogen / da mehr / dann eine Erb-Jungfer / verhanden / und deren eine Todes verfahret / ob derselben Anteil an die überlebende Schwestern oder den Lehens-Folger / verfalle. Demnach sezen und ordnen Wir / daß die Erb-Jungfern / wann sie ihres Vatert Lehen ungetheilet / und pro indiviso gebrauchen und geniessen / einer der andern succediren ; Hätten sie aber die Lehen unter sich getheilet / der Verstorbenen Anteil auff die nächste Agnaten und Lehensstrager / oder an uns / den Lehens-Herrn / nach gesetzten Sachen respective verstammen und fallen soll. Endlich

Endlich wollen Wir / da einer unser Lehen-Leute/
der nicht in unsern Fürstenthümen und Landen häuf-
lich gesessen / ohne männliche Leibs- Lehens- Erben
Todes verfahren / und allein Tochter hinter ihm
verlassen sollte / daß dieselbige weniger nicht / als
wann der Vater unter unser Bothmäßigkeit sein
Domicilium und stetiges Anwesen gehabt / obberühr-
tes Privilegii fähig seyn / nützen und geniessen sollen
und mögen.

XXVIII.

Das auch fürs Acht und zwanzigste/
die verwittigte Edel-Frauen/ wann sie zur andern Ehe
schreiten / ihren einhabenden Witthumb / gegen Er-
stattung des eingebrachten Ehe- Geldes/ Besserung /
und was dem anhängig / den Lehen- Folgern cediren
und abtreten / erachten Wir den Rechten und Her-
kommen gemäß; Es wäre dann / daß in den Hey-
raths- und Witthumbs- Verschreibungen / so mit
Fürstlichen und Bätterlichen Consens auffgerichtet/ ein
anders versehen und enthalten ; Dabey es dann billig
zu lassen / jedoch sol es mit denselben der Melioration
und Deterioration halber / allermassen / wie oben im
Punct von Erb- Jungfern disponiret, observiret und
gehalten werden.

XXIX.

Wir constituiren und verordnen auch hiemit
fürs Neun und zwanzigste / daß die Lehen/

59

so jemand über 30. und mehr Jahren geruhiglich besessen / in keine Wege hinführō revociret werden sollen.

XXX.

Der aus einem Geschlecht ins ander verkauffter Lehen halber / erklären Wir Uns / fürs Dreißigste / in Gnaden dahin / daß in dergleichen Fällen des Käufers sämpliche Betttern / so sich mit ihm der Agnation und Sippschafft halber / bis auff den fünften Grad exclusivē gebührlich zu berechnen / in der Kauff-Verschreibung und Fürstlichem Consens nominatim mit begriffen / und das verkauffte Lehen / qvoad ipsos nominatos , und derselben Leibes=Lehens=Erben / in infinitum pro feudo antiquo gehalten / und solches auch auff die vor diesem bereits erkauffte Lehen gezogen werden soll.

XXXI.

Demnächst haben Wir / fürs Ein und Dreißigste / unser getreuen Ritterschafft die besondere Gnade gethan / daß die einem Lehmann anererbte Schulden / und darinn er sonst wegen gebührlicher Aufsteuer- und Abfindung / seiner respective Tochter / Schwester und Brüder / doch daß solches nicht übermäßig geschicht / durch Feurs=Brunt / Ungewitter / und andere casus fortuitos , ohn seine Hin- und Fahrlässigkeit / aus Göttlicher unwandelbaren Verhängnüss gerathen möchte / aus den Uns eröffneten Lehen bezahlet

zahlet und abgerichtet werden sollen. Doch mit dieser aufdrücklichen Bescheidenheit / Geding und Vorbehalt / daß der lehte Lehen-Träger ein Inventarium oder specificirte Designation , der ihm anererbtten Schulden innerhalb 4. Wochen / nach dem ihm das Lehen heimgefallen / vermittelst Eydes zu ediren und in die Canzley einzuschicken. Und wann er dann zur Aufsteuer seiner Töchter und Schwester / oder auch in andern Fällen / so ißt vermeldet / einer Anleihung einer gewissen Summen Geldes benöthiget/solches Uns und Unsren Nachkommen / den Regierenden Landes-Fürsten als den Lehn-Herrn / supplicando zu erkennen zu geben / und umb gnädigen Consens und Bewilligung unterthänig anzuhalten schuldig und verpflichtet. Wir aber und Unsre Nachkommen zu Abtragung anderer und mehrer Schulden / dann obberührt / nach Eröffnung der Lehen/ keinesweges obligiret und gehalten seyn sollen und wollen.

XXXII.

So lassen Wir auch / zum Zwey und dreysigsten / geschehen / daß die von der Ritterschaft und Städten/ auf ihrem unstreitigen Grund und Bodem / da einer dem andern an Wasser und Wind keinen Schaden zufüget/ und die Unterthanen auff gewisse Mühlen zu mahlen nicht verbunden seyn / unbehindert Mühlen bauen mögen.

F

Zum

XXXIII.

Zum Fall auch / **fürs Drey und drey-**
sigste / die Gewohnheit oder Constitutio in der Chur-
 Brandenburg (wann Märckische Bürgen/nebenst Me-
 ckelbürgern / oder auch ander Herrschaft Untertha-
 nen Bürglich gelobet / daß die Märckische Fidejussores
 in solidum, ob sie sich schon also verschrieben / nicht be-
 langet / oder der ausländischen Strenge zu bezahlen
 gedrungen werden mögen) wider die Mecklenburger
 observiret werden solte / wollen Wir es ebenmäig
 wider die Märckische Bürgen in solchen Fällen hin-
 wiederumb also halten.

XXXIV.

Das schädliche Münz-Wesen und desselben Re-
 medirung / **fürs Bier und dreyfischste** / be-
 treffend / wollen Wir an unser treu-eyferigen Landes-
 Väterlichen Fürsorg / Mühe und Fleiß / so viel Uns im-
 mer zu erheben möglich / nach wie vor / nichts erwinden
 lassen/ und Uns noch bey wehrendem diesem Land-Tage
 einer practicirlichen heylsamen Münz-Ordnung ver-
 gleichen.

XXXV.

Zum Fünff und dreyzigsten / wollen
 Wir zu Verhütung künftiger Disputaten, mit Zuzie-
 hung unser getreuen Landschaft / eine gewisse formu-
 lam obligationis, wie es mit Verschreib- und Entrich-
 tung

tung der Reichsthaler in specie, oder ander Sorten/ gehalten werden soll / abfassen und publiciren lassen / dar- nach auch in unsren Cantzleyen und Hoff-Gericht ver- abschiedet und gesprochen werden soll.

XXXVI.

Gestalt Wir auch / fürs Sechs und drey- sigste / mit Zuziehung unser getreuen Ritter- und Landschafft / ein gemein Land- Recht in Teutscher Sprach/ damit ein jeder / wie seine Sach im Gericht zu treiben / selber verstehen könne / zusammen bringen und abfassen/ und nach demselben in den Cantzleyen und Hoff-Gericht sententüren und sprechen lassen wollen.

XXXVII.

Wann Wir Uns auch / fürs Sieben und dreyzigste / aus erheb- und beweglichen Ursachen/ zu Nutz und Frommen unser Fürstenthume und Lande / mit jemand in Conföderation und Bündnüs absonder- lich einlassen würden / dazu unser getreuen Landschafft Contribution von Nöhten / so wollen Wir die Land- Räthe alsdann mit darzu ziehen / und ihres Rahts gebrauchen.

XXXVIII.

Wir seynd auch / zum Acht und dreyzig- sten / hinfüro keine Lauff-Pläze oder Durchzüge in

F 2

und

und durch unsere Fürstenthume und Landen / oder je
ander Gestalt nicht/dann auff Maß/wie in den Reichs-
Abschieden versehen/ zu verstatten/ gänzlich gemeint
und entschlossen.

XXXIX.

Würden Wir auch / fürs Neun und
dreyzigste/ (welches Gott gnädig abwenden wolle)
in solche schwere Missverstände und Uneinigkeit gerah-
ten/ und zu den Waffen greissen/ so wollen Wir un-
sere getreue Ritter = und Landschafft / wie auch die
Stadt Rostock/ einer gegen den andern/ imgleichen
wider die Stadt Rostock / wann dieselbe in terminis
verbleiben/ und sich den auffgerichteten Erb-Verträgen
gemäß verhalten wird / und keinen Auffstand unter
sich / oder auch sonst Rebellion erregen / und mit un-
rechtem Gewalt gegen Uns und unsere Unterthanen
nichts tentiren, unsere getreue Landschafft / wie auch
die Stadt Wismar mit Hemmung der Ab- und Zu-
fuhr / oder sonst ander Thätigkeiten/ imgleichen die
Stadt Rostock wieder die andere Stände / und in
specie wider die Stadt Wismar in obgedachten Fällen/
zu Wasser oder zu Lande nicht auffordern und ge-
brauchen.

XL.

Zum Vierzigsten lassen Wir es wegen
des geflagten Mülzen / Brauen / Vorkäufferey und
Handwerker auff den Dörfern / bey unser aufgekün-
digten

digten Policey - Ordnung nochmahls bewenden / und
wollen wider solche eingerissene Misbräuche gebüh-
rende Verordnung zu machen / und mit der Execution
darauff zu verfahren wissen.

XLI.

So erklären Wir Uns auch / fürs Ein und
Vierzigste / in Gnaden dahin / da jemand aus der
Ritter und Landschafft straffwürdig befunden / daß
Wir unerkannten Rechtens wider ihn nicht verfah-
ren / sondern ihn zuvor mit seiner Nohtdurft / ver-
müge des Assecuration Revers de Anno 1572. gebührlich
hören wollen.

XLII.

Zum zwey und vierzigsten / haben
Wir gnädig bewilligt und nachgegeben / daß diejenige/
so von unserm Fiscal in peinliche Anspruch genommen
werden / si delicta casualia, non dolosa sint, und es son-
sten delicti qualitatas permittiret und zuläßet / allein bey
Eröffnung der End- Urtheil sich in der Person zu stel-
len / anzuloben / und darüber gewöhnliche Caution zu
præstiren verpflicht und schuldig seyn / Solches aber ad
notoria & enormiora delicta , darüber in dem Anno
1606. zum Sterneberge übergebenem generali Grava-
mine , und abermahls von unser getreuen Ritter-
schaft / bey der Landtage= Versammlung daselbst ganz
beschwerlich geklagt worden / nicht gezogen und ver-
standen / sondern darunter Inhalts des Anno 1572.

F 3

dem

den 4. Julii , der Ritter- und Landschafft gegebenen
Assecuration Revers , allerdings procediret , verfah-
ren / und das Ubel mit Eifer und Ernst gestraffet wer-
den soll.

XLIII.

Was die Bestraffung der unter denen vom Adel
länger mehr zu - und überhand nehmenden Unzucht /
fürs Drey und vierzigste / anreicht / ist des-
rowegen in unser publicirten Policey = Ordnung / Tit.
Von Todtschlag / Ehebruch. §. Wür-
de auch / cum duob. seqq. allbereit Verordnung ge-
schehen / Darauff Wir auff gebührliches Anhalten / die
Execution , ohne ansehen der Personen / unweigerlich
ergehen zu lassen / oder auch / nach Befindung des delicti ,
und der beschuldigten Personen Qualität und Beschaf-
fenheit / außerhalb denen Fällen / so Leib- und Lebens-
straff auff sich tragen / den Verwandten die Vermäu-
rung personæ deliquentis zu verstatten / in Gnaden er-
bietig.

XLIV.

Fürs Vier und vierzigste / wollen Wir
unser getreuen Landschafft aufgetretene Bauren /
in unsren Aemttern nicht auffhalten / sondern auff ge-
bührliches Ansuchen und Beweisthum ihren Herrn
wiederumb folgen lassen.

Zum

XLV.

Zum Fünf und vierzigsten / wollen
 Wir wegen der geklagten/und von den Beampten/oder
 andern / gelegten neuen Krüge Erkundigung anstellen/
 und dieselben nach Besindung hinwiederumb abschaffen.

XLVI.

Betreffend fürs Sechs und vierzigste/
 der Bauren übermäßige Kosten bey Hochzeiten / Gil-
 den und Kind-Tauffen/ wollen Wir zu Abschaffung des-
 selben gebührende Anordnung zu machen wissen.

XLVII.

So viel zum Sieben und vierzigsten/
 die Entlauffung der Knechte und Dienstboten/zur Ernd-
 ten und ander Zeit belanget / soll deswegen / daß kein
 Knecht oder Magd von jemand in Jahr = Dienst ange-
 nommen werde / sie haben dann ihres guten Abschie-
 des und Verhaltens glaubwürdigen Schein vorgezei-
 get/ nothwendige Ordinantz gemacht / und die Übertre-
 ter derselben gebührlich gestraffet werden.

XLVIII.

Imgleichen erachten Wir / fürs Acht und
vierzigste / zu Erhaltung Gehorsams / Treu und
 Redigkeit unter dem gemeinen Gesinde / hochndhtig
 seyn/

seyn / daß kein Reisiger = Knecht / Kutscher / Voigt / Möller / Schäffer / und dergleichen Gesellen / die nicht ihres redlichen Verhaltens und Abschieds / von ihren vorigen Junckern oder Herrschafft gebührlichen Schein und Kundschafft / die ein jeder anß sein Eyd und Pflicht ihnen mittheilen wird / fürzulegen / von jemand zu Dienst auff- und angenommen werden. Dannenhero Wir unsere hiebevor deshalb publicirte Mandata zu noviren gemeint / deren ein jeder unser Unterthanen bey unnachläßiger Straff **fünffzig Thaler** / gehorsamlich zugeleben schuldig / und hiemit nochmals und ernstlich befehliget seyn soll.

XLIX.

Schließlich und zum Neun und vierzigsten / wollen Wir auch den angenommenen Appellationen am Kaiserlichen Cammer = Gericht / doch mit Erinnerung / sich der mutwilligen und frevelhaften Appellationen dagegen zu enthalten / ihren stracken Lauff / und unsere getreue Ritter- und Landschafft / bey ihren wolherbrachten Privilegiis, Assecuration Revers, Erb = Verträgen / Appellation = Recessen, Frey- und Gerechtigkeiten / allenthalben ruhig verbleiben lassen / und davöder niemand beschweren.

Zu Uhrkund haben Wir diesen Brieff / in vor gesachten Constitutionibus, Concessionibus, Belieb- und Verordnungen / in allen Clausulen und Puncten / für Uns / Unsere Erben / und nachkommende Herzogen

Herzogen zu Mecklenburg/ mit unserer eigenen Han-
den Subscription und anhangenden Fürstlichen In-
sigeln bestettigt/ Und gegeben zu Güstrow/ den Drey
und zwanzigsten Monaths Februarii, nach Christi
unsers Erlösers und Seligmachers Geburth/ im Ein
Tausend/ Sechshunderten und Ein und zwanzigsten
Jahre.



L.S.



L.S.

Adolph Friedrich/
Herzog zu Meckelnb.
manu propria.

Hans Albrecht/
Herzog zu Meckelnb.
manu propria.



Revers

REVERS sub dato Güstrow/

23. Februar. Anno 1621.

GOn Gottes Gnaden / Wir Adolph Friede-
 rich und Hans Albrecht / Gebrüdere / Herzö-
 gen zu Meckelnburg / Coadjutor des Stifts
 Raheburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu
 Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herren / c.
 Bekennen hiemit vor Uns / Unsere Erben / und nach-
 kommende Herzögen zu Meckelnburg. Nachdem
 Unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände sich
 aus unterthäniger Zuneigung / Treu und Liebe / so
 sie gegen Uns / als ihre Erb-Herren und Landes-Für-
 sten / tragen / sich freywillig und ohn alle Pflicht und
 Schuld dahin bewegen lassen / daß sie zu Abhelfung
 unser obliegenden Schulden unterthänig bewilligt
 zugesagt und versprochen / **Zehnmal hundert**
tausend Gülden zu erlegen / und von diesem
 ißt-verflossenen Anthonii an / alsofort Sechsmal hun-
 dert tausend Gülden mit den Zinsen / und / von ermilda-
 ter Zeit / über Sechs Jahr / Zweymahl hundert tausend
 Gülden / gleichfalls mit den Zinsen / und folgends über
 zween / und von abgewichenen Anthonii an zu rech-
 nen / über acht Jahren / die übrigen Zweymahl hundert
 tausend Gülden / sammt den Zinsen anzunehmen /
 und also unsere Schulden abzutragen / sich auch der
 Mittel und Hulff / dadurch solches geschehen soll / mit
 einander unverzüglich vergleichen wollen / das Wir
 deinnach / wie zuvor in der Erb-Huldigung geschehen /
 denen

denen vom Adel und Städten gnädiglich zugesagt/
 sie bey allen ihren habenden Privilegien / Freyheiten
 und Gerechtigkeit (die sie von unsren lobblichen Vor-
 fahren / den Herzogen zu Meckelnburg / erworben/
 geruhiglich und wollhergebracht haben) insonderheit
 die vom Adel / die sonst mit ihren Ritterlichen Gütern
 ein freyer Standt ist / und sehn soll / bleiben lassen/
 auch dabey / Desgleichen bey der Anno Fünffzehn
 hundert dreysig / Käyser Carl dem Fünfften / Chur-
 Fürsten / und Ständen des Heil. Römischen Reichs /
 zu Augspurg übergebenen unveränderten Confession
 und Lutherischen Religion / und bey Fried und Rechts/
 gnädiglich schühen und handhaben / auch den allge-
 meinen und sonderbahren Uns fürgebrachten Be-
 schwerungen und Klagen / welchen noch nicht abge-
 holffen/ aber dennoch klar/ und auff Sigel und Brieff/
 oder kundbarlichen Entwehrungen / beruhen / unver-
 züglich / und ohn ferner Vorweisen oder Rechtsgang
 abhelfen / die andern aber / welche nicht so kundbahr/
 sondern altiorem indaginem erfordern / durch die
 nachgesessene unpartheysche Commissarien (welche
 sich unverzüglich darzu erledigen sollen und wollen)
 oder durch Niedersezung der Rähte / oder Parium
 Curiæ, wie solches dem flagenden Theil am besten ge-
 legen / und von Uns bitten werden / noch vor Johan-
 nis den Anfang geben / und folgends mit dem aller-
 förderlichsten / und zum längsten innerhalb Jahrs-
 Frist / zu endlicher Erörterung / gnädiger und billiger
 Endschafft kommen und gelangen lassen wollen / mit
 diesem Anhange und gnädigen Zusage / daß diese der
 Landschafft ist abermahls geleistete freywillige Hülff
 ihuen/

G 2

ihnen/ und allen ihren Nachkommen/ daran und also an
 ihren Privilegien, Freyheiten / Gewohnheiten/ und von
 Uns habenden Revers, welchen Wir hiemit in der aller-
 besten Form/Maß und Gestalt/wie solches von Rechts-
 wegen geschehen sol/ kan oder mag/ verneuert/ erweitert
 und confirmiret haben wollen / ganz unschädlich und
 unnachtheilig seyn soll. Sie sollen auch solche und der-
 gleichen Beschwerungen auff sich zu nehmen/ und Hülffe
 zu leisten hinführō nicht schuldig und verpflicht seyn /
 Sondern allewege bey ihren alten Privilegien und
 Freyheiten / und der alten gewöhnlichen einfächtigen
 Landbeten (wann in künftigen Zeiten ein Fürstlich
 Fräulein aufzugeben / und aufzgestellt würde / daß sie
 auch und nichts anders/ denn auff vorgehende frey- und
 gutwillige Beliebung / und sonst nicht zu leisten sollen
 schuldig seyn) gelassen/ und weiter Unser / oder Unserer
 Erben und nachkommenden Herzogen zu Meckelnburg/
 Schulden anzunehmen und zu bezahlen nicht schuldig
 seyn/ und damit in keinen Weg/ mit nichten beschwe-
 ret werden. Damit auch solche ißt-bewilligte Summa der
Behenmahl hundert tausend Gülden/
 desio füglicher und traglicher könne und möge auff- und
 zusammen gebracht werden / wollen Wir nicht allein
 gewilligt und nachgegeben haben / daß alle unsere Clö-
 ster- und Aempter-Unterthanen / desgleichen alle geist-
 liche und weltliche Güter / der Fürstlichen Leib-Geding
 Unterthanen / und der vom Adel Leib -Geding / und
 frembder Prälaten, oder anderer außer- oder innerhalb
 Landes gesessen Güter / so ihre Nahrung in Unsern Lan-
 den haben / und Unsers Schutz und Beschirnung ge-
 niessen / was Standes/ oder Condition die seyn / von
 Unsern

Unsern Vorfahren / oder Uns privilegiret, oder nicht/
 wie die Nahmen haben mögen / niemand aufgezogen/
 möge belegt werden ; Sondern Wir sollen und wollen
 auch daran seyn / die gnädige Verordnung und Verse-
 hung zu thun / daß allerding hierin niemand / benant o-
 der nicht benant / sich selbst oder sonst jemand aufziehen
 und eximiren , sondern die von gemeiner Landschafft
 gewilligte Hülff / würcklich præstiren und leisten sollen.
 Wir sollen und wollen auch einer ehrbaren Landschafft/
 die freye Disposition und Dispensation , über der Zu-
 sammenbringung / und Gleich von einander Theilung
 der bewilligten Summen / so wol ander Aufgaben sol-
 cher Hülffe geruhiglich lassen / und sonderlich ihnen das
 vorschreiben und assecurirn. So soll auch der Nach-
 stand / von der vorigen Tripelhülff / so vorhanden / oder
 noch in Unsern Aemtern / oder bey andern Unsern Unter-
 thanen restiren , oder auch von neuen von Unsern Be-
 fehlshabern aufgenommen worden / in diese Summa der
Behenmahl hundert tausend Gülden
 geschlagen / und darzu gebracht und angewendet werden.

Da auch von obgedachten Puncten und Articuln/
 ein oder mehr / sollte übergangen / nachgelassen / und in
 Seumniß gesteilet / und von Uns nicht würcklich vollzo-
 gen / und ins Werk gerichtet werden / (welches doch nicht
 geschehen soll) so soll alsdann auf den Fall auch dagegen
 eine unterthänige Landschafft der bewilligten Hülffe/
 Folge zu leisten / ferner und weiter zu contribuiren / un-
 verstrickt un verbunden seyn / sondern dieselbe auf für-
 gehende Cognition der Sachen / so vor Unsere niederge-
 satzte Land- und Hoff-Räthe / auf der flagendeu Par-

G 3

They

then Ansichtung / alsbald und unverzüglich angestellt werden solle / so lange einzustellen / und fallen zu lassen/ sampt/ und ein jeder insonderheit / gut Fug und Macht haben/ auff welchen Fall Wir sie mit ernstlichen Schreiben/Mandaten und Pfandungen ganz und gar verschonen/ und nicht beschweren wollen. Solches alles und jedes/ wie obgeschrieben/haben Wir samit und sonderlich/ als die regierende Landes-Fürsten/ vor Uns/ und Unsere Erben/ und nachkommende Herzogen zu Meckelnburg/ unsern Unterthanen vom Adel und Städten/ zugesagt und versprochen; Zusagen und versprechen ihnen solches alles sämplich und jedes insonderheit / in Kraft und Macht dieses unsern offenen Brieffs und Revers/ bei Unsren wahren Worten/ Fürstlichen Ehren/ und Würden/ und Glauben/ solches stett und fest unverbrüchlich und aufrichtig zu halten und zu vollziehen/ dawieder nichts fürzunehmen und zu handeln/ noch jemands anders darwider zu thun gestatten. Alles getreulich und ungefährlich. Uhrkündig haben Wir Unser Insigel an diesen Brieff hangen lassen/ den Wir auch mit eigener Hand unterschrieben haben. Geschehen zu Güstrow/ den Drey und zwanzigsten Februarii, nach Christi unsers Erlözers und Seligmachers Geburth/ Ein tausend/ Sechs hundert/ Ein und zwanzigsten Jahren.

Adolph Friedrich/
Herzog zu Meckelnb.
manu propria.

L. S.

Hans Albrecht/
Herzog zu Meckelnb.
manu propria.

L. S.

Und Uns darauf obberührte Rit-
 terſchafft und Landstände / in un-
 terthänigstem Gehorsam angerufen/
 und gebeten/ daß Wir/ als iſt Regieren-
 der Römis. Käyser / obbestimme Ver-
 träg/ und was demſelben allerdings an-
 hängig / alles ihres Inhalts zu ratifi-
 ciren, confirmiren und zu beſtätigen/ gnä-
 diglich geruhen wolten. Deshalbſen
 Wir angesehen ſolch gedachter gemei-
 nen Landſchafft unterthänig / demüh-
 tig und zimlich Bitte / und darumben
 mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath
 und rechten Wiffen/ auch damit das er-
 hobene Mißvernebmen aus dem We-
 ge geräumt / und allezeit gutes Vor-
 nebmen zwischen Herrn und Unter-
 thanen verbleibe / und fortgepflanzt
 werde / obgeschriebene Verträg/ als iſt
 Regierender Römischer Käyser/ in al-
 len und jeden iſren Puncten/ Clausuln/
 Arti-

Articuln/ Inhalt/ Meinung und Be-
 greiffungen/ doch mit dem Vorbehalt
 und diesem Verstand und Maß/ daß
 der *punctus Religionis* in alle wege ver-
 standen werden solle/ wie solches die
 heylsahmen Reichs-Constitutiones vom
 Religion-Frieden/ an sich selbsten mit
 sich bringen/ und derenthalben darin
 ausdrückliche Vorsehung geschehen ist/
 darben Wir auch vielgedachte Mecklen-
 burgische Landständ schützen und hand-
 haben wollen/ gnädiglich ratificirt, con-
 firmirt, und bestätigt. Ehun das/ rati-
 ficirn, confirmirn und bestätigen dis al-
 les obgerührter massen/ aus Römischer
 Kaiserlicher Macht/ Vollkommen-
 heit/ hiemit wissentlich/ in und mit
 Krafft dis Brieffs/ was Wir gedach-
 ter Ritterschafft und Landständen dar-
 an von Rechts und Billigkeit wegen
 zu confirmiren und zu bestätigen haben/
 confir-

confirmiren und bestätigen sollen und mögen. Und meynen/ setzen und wollen/ von obberühiter Unser Käyserl. Macht/ daß obinserirte Verträge / und was denselben allerdings anhängig/in allen und jeden ihren Wort Puncten/ Clau-
suln/ Articuln/ Inhalt/ Meynung/ und Begreiffungen / obangeregt und nicht anderst verstandener massen / stett / fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen/ auch von niemanden / wer der/o-
der die auch seyn mögen / weder inner- noch außerhalb Gerichts / darwider etwas fürgenommen / gehandelt / oder unterstanden werden solle / in gar feinerley Weise noch Weg / doch Uns/ und dem Heil. Reich / an Unserer Ober- und Lehnshafft/ und sonst mānnig-lich an seinen Rechten und Gerechtig-keiten / unvergriffen und unschädlich / und daß der punctus Religionis obange-

H

deuter

deuter Gestalt / und nicht anders / als
wie solches die heilsame Religion · und
Prophan · Fried / an sich selbsten mit-
bringen / und derenthalben darinnen
außdrückliche Vorsehung geschehen ist /
daben auch Sie / die oft gedachten Land-
Stände von Uns / wie obgeschrieben /
gnädigst geschützt und gehandhabet
werden sollen.

Und gebieten darauff allen und je-
den Churfürsten / Fürsten / Geistlichen
und Weltlichen / Prälaten / Grafen /
Freien / Herren / Rittern / Knechten /
Hauptleuten / Land - Vögten / Bischöf-
ben / Vögten / Pflegern / Vorwesern /
Amptleuten / Schuldtheissen / Bürger-
meistern / Richtern / Räthen / Bürgern /
Gemeinden / und sonst allen andern
Unsern und des Heil. Reichs Untertha-
nen / und Getreuen / in was Würden /
Stand oder Wesen die seyn / ernstlich
und

und festiglich mit diesem Brieff/ und
wolle/ daß Sie vorgedachte Ritter- und
Landschafft/ insgemein/ an obeinver-
leibten Verträgen/ auch dieser Unserer
Ratification, Confirmation und Bestäti-
gung nicht irren noch hindern/ sondern
gedachte Land- Stände / und dero
Nachkönig deren geruhiglich freu-
en/ gebrauchen/ geniessen/ und gänzlich
darben bleiben lassen/ auch von Unser/
und des Heil. Reichs wegen / daben
schützen und handhaben/ und darwider
nicht thun/ noch daß jemand andern zu
thun gestatten / in keine Weise noch
Wege/ als lieb einem jeden sey/ Unser
und des Heil. Reichs schwere Ungnad
und Straffe / und darzu ein Pden/
nemlich / Fünffzig Mark Löthiges
Golds zu vermeiden/ die ein jeder / so
oft Er freventlich hierwieder tháte/ Uns
halb in Unser und des Reichs Cammer/
und

und den andern halben Theil mehr ob-
berührten Land-Ständen sämpflichen
unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn
soll. Mit ubrkund dis Brieffs / besigelt
mit Unserm Käyserl. anhangenden In-
sigel / Geben in Unser Stadt Wien / den
siebenzehenden Tag des Monats Fe-
bruarii / nach Christi Unsers lieben
Herrn und Seligmachers Geburt /
Sechszehn bundert / und im Sechs und
zwanzigsten / unserer Reiche / des Römi-
schen im siebenden / des Hungarischen
im achtten / und des Böheimbschen im
neundten Jahren.

FERDINAND

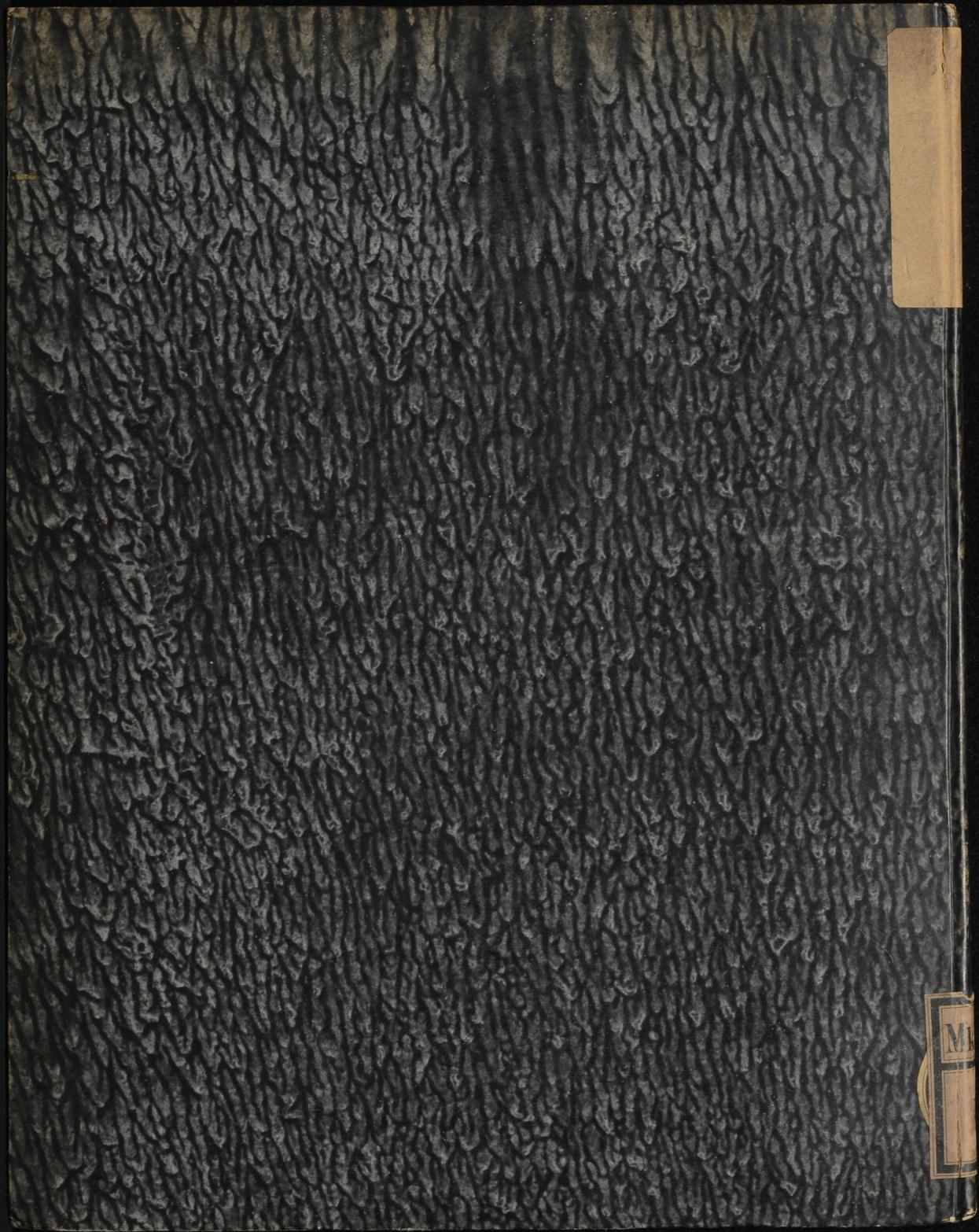
Ue
Peter Heinrich von
Stralendorff.

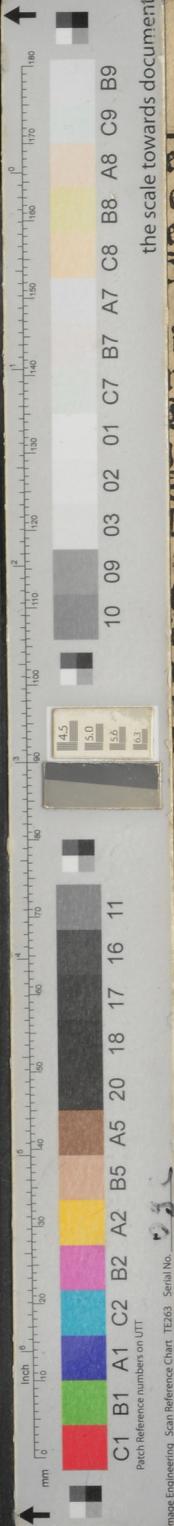
Ad mandatum Sac. Cæl. Majestatis
proprium

Johann Söldner / D. m. pr.
Hector Freizing.

L.S.

fol. 3. p. 5h.





el und Städten gnädiglich zugesagt/
en habenden Privilegien / Freyheiten
eit (die sie von unsren loblichen Vor-
herzogen zu Mecklenburg / erworben/
wollhergebracht haben) insonderheit
die sonst mit ihren Ritterlichen Gütern
ndt ist / und seyn soll / bleiben lassen/
Desgleichen bey der anno Fünffzehen
/ Käyser Carl dem Fünften / Chur-
Ständen des Heil. Römischen Reichs /
vergebenen unveränderten Confession
n Religion / und bey Fried und Recht/
zen und handhaben / auch den allge-
onderbahren Uns fürgebrachten Be-
id Klagen / welchen noch nicht abge-
noch klar / und auff Sigel und Brieffel/
hen Entwehrungen / beruhen / unver-
n ferner Vorweisen oder Rechtsgang
ndern aber / welche nicht so kundbahr /
n indaginem erfordern / durch die
npartheyche Commissarien (welche
h darzu erledigen sollen und wollen)
dersezung der Rähte / oder Parium
hes dem flagenden Theil am besten ge-
Uns bitten werden / noch vor Johan-
geben / und folgends mit dem aller-
und zum längsten innerhalb Jahrs-
er Erörterung / gnädiger und billiger
men und gelangen lassen wollen / mit
e und gnädigen Zusage / daß diese der
abermahls geleistete freywillige Hülff
G 2 ihnen/